

THÜR. LANDTAG POST
28.11.2022 11:19

29089/2022

Prof. Dr. Christoph Gusy

33615 Bielefeld

www.jura.uni-bielefeld.de

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen Fuchs. Str. 1
99096 Erfurt

Stellungnahme zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (E-ThVSG)
LT-Drs. 7/5569
Hier: Anhörung, Ihre Anfrage vom 4.11.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

0. Vorbemerkung

Die Kontrolle der Nachrichtendienste namentlich im Bund, mittelbar aber auch in den Ländern, ist gegenwärtig auch aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in die Diskussion geraten. Diese ist aber noch nicht abgeschlossen und vor allem nicht in verbindliche Gesetze eingeflossen. Von daher lässt sich momentan schwer sagen, wie der zumindest politisch intendierte Gleichlauf der Nachrichtendienstkontrolle in Bund und Ländern gewährleistet werden kann. Verfassungsrechtlich ist das Land Thüringen berechtigt, die Kontrolle selbst zu regeln, soweit sie nicht gegen das GG oder auch für die Landesbehörden geltende Gesetze verstößt. Solche sind aber nur in spärlichsten Ansätzen erkennbar.

Der Gesetzentwurf befindet sich rechtstechnisch auf der Höhe der Verfassungsschutzgesetze der anderen Bundesländer (s. z.B. §§ 23 ff NRWVerfassungsschutzG).

I. Gegenstand und Zweckbestimmung des § 25 E-ThVSG

Es geht bei der Kontrollkommission nicht um Rechtskontrolle (wie etwa nach dem G-10), sondern um politische Kontrolle. Sie ist weitgehend vom Landtag auf die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) übertragen. Damit kommt es für die Mitgliedschaft weniger auf juristische Fachkompetenz als vielmehr auf das politische Vertrauen des Plenums in die PKK-Mitglieder an. Diese wird in anderen Bundesländern auf ähnliche Weise zu sichern gesucht wie im vorgelegten Entwurf.

Ob dabei die Besonderheiten der politischen Zusammensetzung des Landtags, namentlich im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Fraktionen im Plenum, eine Rolle spielen sollten, ist keine verfassungsrechtliche Frage. Insbesondere mögliche Schwierigkeiten bei der Findung der für die Wahl nun vorgesehenen Zwei-Drittel-Mehrheit könnten der Wahl der PKK entgegenstehen. Und da die Abgeordneten bei ihrer Wahlentscheidung frei sind, kann auch nicht gewährleistet werden, dass alle Fraktionen entsprechend ihrer Stärke wirklich in der PKK vertreten sind.

Ob dabei ein spezifisches Verfahrensrecht Abhilfe schaffen kann, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Gelangt eine Wahl nach der Regelungen des § 25 E-ThVSG nicht, so kommt der Bestimmung des § 26 Abs. 3 ThVSG erhöhte Relevanz zu. Sie ist jedoch nicht durchgängig geeignet, das politische Vertrauen des Plenums zur PKK zu erhöhen.

II. Zu den einzelnen gestellten Fragen

1.

Der Austausch zwischen Kontrollgremien von Bund und Ländern ist weder grundgesetzlich noch gesetzlich untersagt. Ich habe andernorts von einzelnen Kooperations-, Informations- und Austauschbeziehungen erfahren. Punktuell existieren sie also schon, und zwar auch ohne gesetzliche Grundlage. Das gilt jedenfalls, solange dort keine personenbezogenen Daten ausgetauscht werden.

Die Begründung für einen solchen Austausch können in der Übermittlung von Verfahren, dem Ausgleich von Praktiken und der Ermöglichung von best-practice-Modellen liegen. Wenn die Nachrichtendienste sich untereinander austauschen, gibt es keinen zureichenden Grund dafür, warum die Kontrollorgane dies nicht auch könnten oder sollten. Nur wer lernt, vermeidet auf Dauer Fehler!

Aus Gründen der Rechtsklarheit kann es sinnvoll und gerechtfertigt sein, solchen institutionalisierten Austausch rechtlich zu regeln und dadurch Voraussetzungen und Bedingungen zu konkretisieren. Dies muss im Gesetz geschehen, wenn auch personenbezogene Daten Dritter übermittelt werden. Im übrigen kann er auch in Geschäftsordnungen u.ä. vorgesehen werden.

2.

Maßgeblich für die Zwecktauglichkeit sind nicht Quantitäts-, sondern Qualitätsfragen. Dabei kann es sinnvoll sein, in kleineren Landtagen, in denen sich die Arbeitslast auf weniger Abgeordnete verteilen muss, ein kleineres Gremium zu bilden als in großen Volksvertretungen. Hinsichtlich der Kontrollintensität kommt es demgegenüber eher auf die Sachkenntnis, das Engagement und die Einsatzfreude der gewählten

Abgeordneten an. Diese kann aber juristisch nicht herbeibefohlen Ode auch nur garantiert werden.

Fünf engagierte und qualifizierte Abgeordnete können ausreichen, um die Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen zu können.

3.

S.o.O.

4.

Ich habe die Spezifika der Thüringer PKK in den letzten Jahren nicht gezielt verfolgt und möchte mich daher mit Bewertungen zurückhalten.

Themen zur Optimierung der Arbeit der PKKs sind gegenwärtig in Bund und Ländern:

- Die Erhöhung des professionellen Niveaus, insbesondere durch eine angemessene Personalausstattung,
- Die Schaffung einer Beauftragten analog § 5a, b PK-KontrollgremiumsG Bund, welche auch den PKKs zuarbeiten können,
- Die Eingrenzung von Auskunftversagungsrechten der Dienste oder Landesregierungen gegenüber (Mitgliedern) der PKK,
- Das Recht der PKK-Mitglieder, in besonders sensiblen Kontrollfällen Mitglieder ihrer Fraktionsführung zu informieren und so die parlamentarische Kontrolle nicht allein in den abgeschlossenen Zirkeln der Kontrollgremien zu belassen. So könnte insbesondere die Symmetrie zwischen der verantwortlichen Regierung einerseits und dem Landtag andererseits optimiert werden.

Weitere Vorschläge werden eventuell in Zukunft aufgrund der Auswertung der Erfahrungen und Einschätzungen im Bund (s.o. 0) möglich sein.

Dabei ist allerdings stets die Größe der zu kontrollierenden Behörde, der Umfang ihrer Aufgaben und der daraus resultierende Kontrollbedarf zu berücksichtigen. Infolge der starken Zentralisierung des Verfassungsschutzes in Deutschland ist dieser Kontrollbedarf in den Ländern grundsätzlich erheblich geringer als beim Bund. Ob und inwieweit sich dazu für Thüringen aus seiner besonderen Geschichte, seiner besonderen Vergangenheit im Hinblick auf (auch) nachrichtendienstliche Tätigkeit und deren viel diskutierte Funktions- und ggf. auch Kontrolldefizite ergeben können, hat am ehesten symbolische Bedeutung. Die Entscheidung solcher Fragen obliegt allein dem dafür verantwortlichen Landtag.

Bielefeld, den 24.11.2022